

**Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf immissionsschutzrechtliches Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für den Neubau eines Wärmenetzes in St. Blasien, Flst.Nr. 189

Antragsteller: SWL Bau- und Betriebsgesellschaft für Holzheizungen mit Wärmeverbund mbH, St. Johann-Weg 1, 79872 Bernau im Schwarzwald

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 1.2.1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Spalte 2 – Eintrag „S“.

Die nach den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass von dem Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Feldgehölze am Sportplatz N St. Blasien“ betroffen ist, dies entspricht einem Schutzgebiet nach Nr. 2.3.4.

Durch die bereits vorhandene Nutzung und Bebauung ist die Umgebung bereits baulich vorbelastet. Die Fläche um das Gebäude wird bereits zur Erholung in Form eines bestehenden Tennisplatzes genutzt. Auch ist das Biotop bereits entfernt worden und wird an anderer Stelle wiederaufgebaut. Daher führt das Bauvorhaben nach naturschutzrechtlicher Prüfung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Somit besteht kein Widerspruch zur Landschaftsschutzgebietsverordnung. Weitere Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 sind nicht betroffen. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb nach §§ 9 Abs.3 i.V.m. 7 Abs.2 UVPG verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Waldshut-Tiengen, den 23.02.2023

gez. Christina Mutter